

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 49

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVII. Jahrgang.

Basel.

3. December 1881.

Nr. 49.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „*Berno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel*“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Einige Bemerkungen zur Abänderung des Wachdienst-Neglements. (Fortsetzung.) — J. Mander: Ueber die Geschichte der Luftschiffahrt. — Götzenesschafft: Versuch in die Landwirth. Enthebungen. Gefecht um Infanterie-Unteroffizierschulen. Den Bezug der Militärdreier betreffend. Winterübungen. Offiziersverein der Stadt Bern: Vertrag. Kreisschreiben der Militärdirektion und der Erziehungsdirektion. Ueber eine Kadetten-Uebung in Biel. Vertrag über Diensttauglichkeit. — Australien: Deutschland: † Generalleutnant z. D. Freiherr v. Beckmar. Frankreich: Ueber die Verwaltung bei den Manœuvres. England: Die afghanische Kriegsmedaille. — Verschiedenes: Das französische Feld-Telegraphenwesen.

Einige Bemerkungen zur Abänderung des Wachdienst-Neglements.

(Fortsetzung.)

II. Vorgesetzte der Wachen und Bereitschaften.

Die Wachen sind direkt unterstellt: dem Stationskommandanten, dem Platzkommandanten und dem Platzadjutanten. Ueberdies haben sie die Rondedoffiziere als Vorgesetzte zu betrachten.

Außer den Genannten ist Niemand berechtigt, den Wachen Verhaltungsbefehle zu ertheilen und die Wachen sind nicht verpflichtet, von sonst jemand Befehle anzunehmen.

Alle Befehle an Schildwachen müssen diesen durch den Postenchef, seinen Stellvertreter oder durch den Aufführkorporal ertheilt werden.

Zm Verhältniß eines Vorgesetzten befinden sich gegenüber dem Postenchef nur diejenigen Rondedoffiziere, welche einen höhern Grad als dieser bekleiden.

Der Rondedoffizier soll sich von 1—2 Mann begleiten lassen.

Im Instruktionsdienst sind alle Stabsoffiziere und die höheren Instruktoren verpflichtet (die Hauptleute und Kompagnie-Instruktoren, wenn Mannschaft ihrer Abtheilungen sich auf der Wache befindet) dahn zu wirken, daß der Wachdienst genau betrieben werde. Auf Versäusse, mangelhafte Haltung, mangelhaften Anzug oder Dienstbetrieb ist der Postenchef aufmerksam zu machen.

Während der Dauer der Wache darf kein Mann derselben von jemand anders als dem Postenchef (und eventuell dessen obengenannten Vorgesetzten: dem Stationskommandant, Platzkommandant u. s. w.) bestraft oder in Arrest gesetzt werden.

III. Organisation des Wachdienstes. Sobald Truppen in einen unbeküten Ort kommen, in welchem sie über Nacht oder länger zu verweilen beabsichtigen, haben sie stets wenigstens eine Polizeiwache (und wenn nothwendig mehrere) aufzustellen.

Bei längerem Aufenthalt findet der Wachtaufzug gewöhnlich eine halbe Stunde nach dem Mittagessen (daher zwischen 11 und 12 Uhr) statt.

10 Minuten vor der zum Antreten bestimmten Zeit läßt der Chef der Polizeiwache (Kasernenwache) durch den Wachtrompeter oder -Lambour das Zeichen „Wache antreten“ geben.

Auf dieses Zeichen rückt die zur Wache, Bereitschaft (Piquet) und zu Ordonnanzon bestimzte Mannschaft einzeln auf den gewöhnlichen Sammelplatz der Kompanie.

Hier finden sich ein: der Offizier und Unteroffizier vom Tag und der Feldwebel. — Der Offizier hat nur dann zu erscheinen, wenn über 15 Mann in Dienst kommen.

Der Feldwebel oder in dessen Abwesenheit der Unteroffizier vom Tag hält das Verlesen ab und erstattet dem Offizier vom Tag Rapport. Dieser läßt die Glieder öffnen und macht eine genaue Inspektion. — Zu Abwesenheit des Offiziers wird die Inspektion durch den Feldwebel gemacht.

Nach beendetner Inspektion wird die Mannschaft durch Namensaufruf nach Wachen zusammengestellt; der Feldwebel überzeugt sich, daß die Mannschaft jedes Wachpostens vollzählig sei.

Die in Dienst kommende Mannschaft stellt sich bei dieser Gelegenheit in folgender Reihenfolge auf: 1. die Wachen (u. z. die größern auf den rechten Flügel); 2. Ordonnanzon; 3. die Bereitschaft (das Piquet). Intervall von Abtheilung zu Abtheilung 4 Schritt. — Der Unteroffizier vom Tag steht ebenso auf dem linken Flügel.